



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/268 - II/C/91

Wien, am 12. April 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

503 IAB

1991 -04- 15

zu 476 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 15. Feber 1991 unter der Nr. 476/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Erhebungen der Staatspolizei bezüglich 'schlafender Zellen' " gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wann hat Ihr Ressort erstmals Hinweise über Aktivitäten der iranischen Staatsbürger erhalten ?
2. Kamen diese Hinweise aus dem Inland, oder aus dem Ausland ? Woher genau ?
3. Wurden oder werden Informationen auch mit ausländischen Nachrichtendiensten ausgetauscht ? Wenn ja, mit welchen und welche Informationen sind dies im Einzelnen ?
4. Welche Hinweise hatten die ermittelnden Beamten bei der Festnahme der iranischen Männer (aufgeschlüsselt nach Personen und Staatszugehörigkeit) ?
5. Welche Beweise gab es, die eine Festnahme der Betroffenen rechtfertigten (aufgeschlüsselt nach Personen und Staatszugehörigkeit) ?
6. Welche Rechtsgrundlage rechtfertigte eine Festnahme der Betroffenen ? Lag den ermittelnden Beamten ein Haftbefehl eines zuständigen Richters vor ?
7. Wieviele Betroffene wurden in diesem Zusammenhang festgenommen ?
8. Was wurde den Betroffenen im Einzelnen (aufgeschlüsselt nach Personen und Staatszugehörigkeit) vorgeworfen ? Gab es dafür ausreichende Beweise ? Wenn ja, welche ?
9. Welche Teilgeständnisse gab es, denzufolge die Gruppe in Österreich Attentate durchführen hätte sollen (aufgeschlüsselt nach Personen und Staatszugehörigkeit) ?

- 2 -

10. Wie lange wurden die Festgenommenen von der Polizei angehalten, bevor sie dem zuständigen Gericht überstellt wurden ? Welche rechtliche Grundlage rechtfertigte im Einzelnen eine Anhaltung (aufgeschlüsselt nach Personen und Staatszugehörigkeit) ?
11. Wurde oder wird gegen Beamte Ihres Ressorts in diesem Zusammenhang ein Verfahren (Bsp. Disziplinarverfahren, Amtsmißbrauch ect.) eingeleitet ? Wenn nein, warum nicht ?
12. Liegen Ihrem Ressort Hinweise vor, wonach Betroffenen von Beamten der Polizei bedroht oder mißhandelt wurden ? Wenn ja, wurde gegen die betroffenen Beamten Anzeige oder ein Disziplinarverfahren erstattet ? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 12. und 13. Jänner 1991 erhielten die österreichischen Sicherheitsbehörden Hinweise über verdächtige Aktivitäten mehrerer den Volksmudjaheddin zugehöriger iranischer Staatsbürger.

Zu Frage 2:

Der Beantwortung dieser Frage steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu Frage 3:

Es wurden mit den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Informationen ausgetauscht, da Hinweise vorlagen, daß allfällige Aktionen von in Wien aufhältigen Mitgliedern der Volksmudjaheddin-Gruppe von dort aus gesteuert würden. Vom Landesgericht für Strafsachen Wien wurde in der Folge auch ein Rechtshilfeersuchen an die deutschen Justizbehörden gestellt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Aufgrund der Informationslage wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien am 14. Jänner 1991 zur Kenntnis gebracht und um Beantragung einer Telefonüberwachung der Hauptverdächtigen ersucht, die über Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. beziehungsweise

./3

- 3 -

16. bis 19. Jänner 1991 durchgeführt wurde. Das Ergebnis der Telefonüberwachung bestärkte die Informationslage und so wurden nach Ausbruch der Kampfhandlungen zwischen dem Irak und der Alliierten am 18. Jänner 1991 vom Landesgericht für Strafsachen Wien 8 und am 20. Jänner 1991 nachträglich 3 weitere Haftbefehle ausgestellt.

Zu Frage 7:

Insgesamt wurden am 19. Jänner 1991 11 iranische Staatsbürger festgenommen.

Zu Frage 8:

In den Haftbefehlen wurde den Personen der Verdacht der Bandenbildung gemäß § 278 (1) StGB vorgeworfen. Weitere zur Anzeige gebrachte Verdachtsmomente betrafen die §§ 277 StGB (verbrecherisches Komplott), § 14 a/2 FrPG in Verbindung mit § 70 StGB (gewerbsmäßige Schlepperei), 224 ff. StGB (Verfälschung von Reisepässen, Gebrauch von verfälschten Reisepässen und Überlassung von verfälschten Reisepässen) und 6 ff. SGG (Suchtgiftmißbrauch etc.) Die Beurteilung der Beweislage oblag ausschließlich dem zuständigen Richter.

Zu Frage 9:

Eine Beantwortung ist wegen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. der Gerichtsanhängigkeit des Falles nicht möglich.

Zu Frage 10:

Alle Festgenommenen wurden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist dem zuständigen Gericht eingeliefert. Die Grundlage bildeten die richterlichen Haftbefehle bzw. in drei Fällen zunächst die Bestimmungen des § 177 i. V. mit § 175 Abs. 1 Z. 2 bis 4 StPO.

Zu Frage 11:

Nein, hiezu ist keinerlei Veranlassung gegeben.

./4

Zu Frage 12:

Nein.

Fraunhofer